

**Verfassung
des Kantons Appenzell A.Rh.**

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden

beschliessen:

I.

Die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 60

(Abs. 1 unverändert)

² Die Stimmberechtigten wählen:

(lit. a und c unverändert)

b) die Mitglieder des Obergerichts;

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören:

(lit. a und c unverändert)

b) dem Obergericht und einem Gemeinderat;

d) dem Kantonsgericht und dem Obergericht;

e) als Mitglied einer Schlichtungsbehörde einem kantonalen Gericht.

² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 66

Wer als Mitglied des Regierungsrats oder des Obergerichts das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.

¹⁾ bGS 111.1

Art. 73

¹ Der Kantonsrat wählt:

(lit. a und d–f unverändert)

a^{bis}) den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Obergerichts;

b) die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts und aus der Mitte der vollamtlichen Mitglieder den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts;

c) auf Vorschlag des Regierungsrates: den Ratschreiber oder die Ratschreiberin;

(Abs. 2 unverändert)

Art. 94

¹ Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

a) die Schlichtungsbehörden, für den Versuch einer gütlichen Einigung in Zivilrechtsstreitigkeiten;

b) das Kantonsgericht, bestehend aus mindestens 9 Mitgliedern, zur Beurteilung von Zivil- und Strafsachen in erster Instanz;

c) das Obergericht, bestehend aus höchstens 18 Mitgliedern, als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen und zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten in letzter Instanz.

(Abs. 2 unverändert)

³ Der Kantonsrat regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie die Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder der Gerichte.

II.

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.